

Az.: 4 C 63/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch die Präsidentin, 09105 Chemnitz

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Planfeststellungsbeschluss 110 kV Freileitung Abzweig O.....
hier: Klage

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. September 2023

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. März 2021 für das Vorhaben „110 kV Freileitung Abzweig O.....“.
- 2 Die Beigeladene beabsichtigt die Schließung eines die Energieversorgung sichernden 110-kV-Leitungsrings von E... über E....., F....., O....., R..... und von dort zurück nach E.... Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der ca. 16 km lange Abschnitt zwischen den Umspannwerken O..... und R....., dessen Feststellung die Beigeladene am 2. Januar 2018 beantragte.
- 3 Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Flurstück-Nr., Gemarkung T....., das von der planfestgestellten Freileitung überspannt werden soll. Masten sind auf dem Grundstück des Klägers nicht vorgesehen. Für das Grundstück ist allerdings ein dinglich gesicherter Schutzstreifen ausgewiesen. Das Grundstück liegt zwischen den künftigen Masten 25 und 26.

- 4 Der Kläger erhob bereits im Planfeststellungsverfahren Einwendungen. Mit Schreiben vom 17. April 2018 machte er geltend, das vorgelagerte Raumordnungsverfahren sei rechtswidrig durchgeführt worden. Betroffene im Raum P.... (T.....) seien in das Verfahren nicht einbezogen worden. Außerdem sei im Raumordnungsverfahren nicht untersucht worden, ob die Stromleitung nicht als Erdkabelvariante hätte durchgeführt werden können. Auch dass überhaupt eine neue 110-kV-Leitung erforderlich sei, sei nicht begründet worden. Das Planfeststellungsverfahren selbst leide an Mängeln, weil der Vorrang der Erdverkabelung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Ein im Verfahren benannter Kostenfaktor von 4,85 im Vergleich von Freileitung und Erdkabel sei nicht konkret belegt. Auf die zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sei nicht hinreichend eingegangen worden. Als Landbesitzer müsse er, der Kläger, mit einer Wertminderung seines Grundstücks rechnen. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 ergänzte und vertiefte der Kläger insbesondere seinen Vortrag zum Erdkabelvorrang.
- 5 Am 30. März 2021 wurde der Planfeststellungsbeschluss erlassen und dem Kläger am 14. April 2021 zugestellt. Die Einwendungen des Klägers wies der Beklagte zurück. Bürger der Stadt P.... seien nicht benachteiligt worden, da die Planfeststellungsunterlagen in P.... ausgelegt hätten. Eine Beeinträchtigung des Grundstücks des Klägers sei nicht gegeben. Die Beeinträchtigung der Nutzung durch den Bau der Trasse in einer Erdkabelausführung würde wesentlich umfangreicher ausfallen. Nach natur- und umweltfachlicher Bewertung sei ein Erdkabel im konkreten Fall schlechter zu bewerten als eine Freileitung. Mit den verschiedenen Möglichkeiten einer Erdverkabelung habe sich die Planfeststellungsbehörde - auch unter Kostengesichtspunkten - intensiv auseinandergesetzt und sei im Ergebnis zu dem Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen des Erdkabelprivilegs nicht vorgelegen hätten.
- 6 Der Kläger hat am 7. Mai 2021 Klage erhoben und am selben Tag um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Der Planfeststellungsbeschluss leide bereits an einem Zuständigkeitsmangel. Das sächsische Landesrecht enthalte keine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Kompetenzzuweisung an die Landesdirektion Sachsen. Es fehle an einer rechtmäßigen Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, da das Planfeststellungsverfahren nicht durch den beigeladenen Vorhabenträger, sondern ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag der mbH (im Folgenden) eingeleitet worden sei. Der Beklagte habe vor diesem Hintergrund gar nicht planend tätig werden dürfen. Bereits im

Raumordnungsverfahren habe eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (im Folgenden: UVP-Pflicht) bestanden, deren Erfüllung unterblieben sei und die bereits zu einer ersten Öffentlichkeitsbeteiligung hätte führen müssen. Zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren sei nur eine grundstücks-/flächenbezogene Sichtweise eingenommen worden, die natur- oder artenschutzrechtliche Auswirkungen nicht erfasse. Es werde auch nirgends darauf hingewiesen, weshalb die Fristen der § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG (i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG) überschritten und die zeitliche Vorgabe des § 24 Abs. 2 UVPG nicht eingehalten worden seien. Die missverständliche Bekanntmachung der Landesdirektion zur Öffentlichkeitsbeteiligung vermenge „Einwendungen“ und „Äußerungen“, sodass sie geeignet gewesen sei, beteiligungswillige Personen von der Abgabe einer Äußerung abzuhalten. Ein Ermessensfehler liege darin, dass die Landesdirektion nicht geprüft habe, ob Personen aus dem Kreis der Beteiligten nach § 6 SächsUVPG nicht in vorrangiger Weise als Sachverständige für den Kostenvergleich einer 110-kV-Frei- und Erdleitung hätten einbezogen werden müssen. Das zur Erstellung des Gutachtens zu jenem Kostenvergleich beauftragte Unternehmen werde von einem Geschäftsführer geführt, der langjährig bei der tätig gewesen sei, sodass ein Fall von Befangenheit vorliege. An keiner Stelle befasse sich der Planfeststellungsbeschluss mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, obwohl der Anwendungsbereich auch dieses Gesetzes eröffnet sei und die Prüfungen einer gesonderten Darstellung bedurft hätten.

- 7 Im Hinblick auf die nach § 43h EnWG zu treffende Entscheidung des Beklagten, eine Freileitungstrasse anstelle einer Erdkabeltrasse vorzusehen, macht der Kläger geltend: Es sei außer Betracht geblieben, dass für Freileitungs- und Kabeltrassen zwischen Anfangs- und Endpunkten nicht notwendig dieselbe Linienführung in Betracht komme. Daher leide bereits der Ansatz der Prüfung an einem grundlegenden Ermittlungsdefizit. Im Übrigen sei in dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren eine Erdkabelvariante nicht geprüft worden. § 43h EnWG verpflichte, unter den dort genannten Voraussetzungen, zur Ausführung einer Trasse als Erdkabel. Sinn und Zweck dieser Norm sprächen dafür, diese so früh wie möglich zu beachten. Der gesetzlich vorgesehene Vorrang der Erdverkabelung sei nicht auf das Zulassungsverfahren beschränkt, sondern sei auch im Raumordnungsverfahren zu prüfen, § 43h EnWG sei nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck weit auszulegen. Die Richtigkeit der raumordnerischen Beurteilung hänge von einer umfassenden Erhebung der Informationen ab, an der es hier bereits aufgrund der fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung mangle.

- 8 Der Planfeststellungsbeschluss leide auch unter erheblichen materiellen Mängeln. Zur Planrechtfertigung seien nicht alle Zwecke des § 1 Abs. 1 EnwG herangezogen worden. Die Landesdirektion habe hinsichtlich der Entscheidung für einen Freileitungsbau von vornherein einen zu engen Ansatz gewählt, weil der Verlauf einer alternativen Erdtrasse lediglich parallel zur geplanten Freileitung untersucht worden sei. Damit sei auch der Vergleich der Kosten schief, was wiederum Folge der unterlassenen Erörterung im Raumordnungsverfahren sei. Der Vergleich der Kosten hätte aber anhand von gleichermaßen ausgearbeiteten Leitungskonzepten erfolgen müssen. Außerdem würden hinsichtlich des möglichen Erdkabelverlaufs auch andere Optimierungsmöglichkeiten außer Acht gelassen. Als Konsequenz aller aufgeführten Defizite sei ein Abwägungsmangel zu beklagen, eine angemessene Ermittlung, Abwägung und Gewichtung der Belange sei nicht festzustellen.
- 9 Der Kläger beantragt,

den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten „110 kV Freileitung Abzweig O.....“ (Aktenzeichen - 32-0522/452/1539Chemnitz -) vom 30. März 2021 aufzuheben,
- 10 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.
- 11 Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Die Landesdirektion sei aufgrund der Verordnung über energierechtliche Zuständigkeiten vom 3. April 2006 zuständige Behörde. Das dem Planungsverfahren vorausgehende Raumordnungsverfahren habe entgegen der Auffassung des Klägers eine Erdkabelvariante nicht behandeln müssen. Die raumordnerische Beurteilung sei in die Abwägung eingeflossen. Insgesamt habe sich die planfestgestellte Trasse im Variantenvergleich durchgesetzt. Im Planfeststellungsverfahren sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, und zwar - wie durch das Gesetz als Regelfall vorgesehen - durch die Landesdirektion in Eigenregie. Zur Hinzuziehung externen Sachverständigen für die Entscheidung, eine Freileitung anstelle einer Erdverkabelung vorzusehen, sei eine Reihe von Faktoren ursächlich gewesen: fehlender eigener Sachverstand, fehlende Erfahrungen, fehlende Rechtsprechung und eine sehr emotional geführte Debatte. Bei der externen Begutachtung sei es ausschließlich um eine technische und betriebswirtschaftliche Betrachtung gegangen, während die naturschutzfachlichen Bewertungen von der Landesdirektion selbst vorgenommen worden seien. Der Sachverständige habe entgegen der Auffassung des Klägers nicht

aus dem Kreis der Beliehenen kommen können, weil es sich bei jenen um Sachverständige für UVP-Prüfungen handele. Ein Sachverständigenbüro, das ein Gutachten habe erstellen können, sei erst nach langwieriger Recherche gefunden worden. Die Ersteller des Gutachtens seien nicht beim Vorhabenträger beschäftigt gewesen. Auch die Planrechtfertigung sei gegeben. Dies sei für Leitungsvorhaben immer dann der Fall, wenn das Leitungsvorhaben gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten sei, was für das streitgegenständliche Vorhaben auch der Kläger nicht in Abrede stelle. Die Frage, ob der Ringschluss der Stromtrassen erforderlich sei, sei unter anderem auf die Einwendung des Klägers im Planfeststellungsverfahren hin ausdrücklich mit geprüft worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthalte dazu entsprechende Ausführungen.

12 Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

13 Es bestünden bereits Zweifel an der Postulationsfähigkeit des Prozessbevollmächtigten des Klägers. Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen sei gegeben, Verfahrensfehler seien nicht ersichtlich. Das Planfeststellungsverfahren sei ordnungsgemäß eingeleitet worden. Die Beigeladene als Vorhabenträgerin werde von der, die zugleich ihre Tochtergesellschaft sei, vertreten. Elektrizitätsverteilernetz und streitgegenständliche Freileitung stünden im Eigentum der Beigeladenen, wobei das Verteilernetz im Wesentlichen an die verpachtet sei. Dass die den Antrag auf Durchführung des Raumordnungsverfahrens in eigenem Namen gestellt hat, sei unerheblich. Maßgeblich sei allein, dass das Vorhaben, das der raumordnerischen Beurteilung zugrunde gelegen habe, mit dem Planungsvorhaben in der Sache übereinstimme. Dies sei der Fall. Die vom Kläger behaupteten Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung lägen nicht vor. Das Beteiligungsverfahren habe den Anforderungen des § 73 VwVfG genügt, insbesondere sei die Wahl der Auslegungsgemeinden unbedenklich und sei eine Auswahl nicht allein aus grundstücksbezogenen Gründen erfolgt. Das von der Planfeststellungsbehörde eingeholte Sachverständigengutachten sei frei von Verfahrensmängeln zustande gekommen. Aus § 6 SächsUVPG folge kein Vorrang, einen beliehenen Sachverständigen heranzuziehen. Im Übrigen habe das Gutachten nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gedient, sondern habe die Entscheidung über die Anwendung des Erdkabelvorrangs vorbereitet. Die Gutachter seien auch nicht befangen gewesen. Dies lasse sich nicht allein aus dem Umstand herleiten, dass einer der Geschäftsführer, der an der Erstellung des Gutachtens nicht beteiligt

gewesen sei, früher bei der beschäftigt gewesen sei. Die vom Kläger gerügten Mängel des Raumordnungsverfahrens seien für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ohne Belang. Das Raumordnungsverfahren sei ein der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelagertes, internes Verfahren, auf das § 4 UmwRG nicht anwendbar sei. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehe sich zurecht nur auf die beantragte Trasse. Es gebe keine Pflicht für eine Prüfung für alle möglichen Alternativtrassen. Die Alternativenprüfung sei nicht unvollständig gewesen. Insbesondere gehöre die Erdverkabelung nicht dazu, weil es sich dabei um eine technische Alternative, nicht um eine Trassenalternative handele. Dies sei deshalb konsequent, weil nur die Errichtung einer Hochspannungsleitung, nicht aber die Verlegung eines Erdkabels Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sei.

14 Auch die Planrechtfertigung sei gegeben. Insbesondere sei es kein Mangel, dass die Planfeststellungsbehörde nicht jedes in § 1 Abs. 1 EnWG genannte Ziel angesprochen habe. Außerdem sei kein Verstoß gegen den Vorrang der Erdverkabelung aus § 43h EnWG gegeben. § 43h EnWG habe nicht bereits im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Dies ergebe sich aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Gesetz. Maßgeblich sei, ob die Vorschrift im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden sei. Dies sei der Fall: Die Landesdirektion habe sich mit der Variante Erdverkabelung ausführlich befasst und habe dafür auch die von Einwohnern vorgeschlagenen alternativen Trassenführungen in den Blick genommen, sie aber nicht als vorzugswürdig angesehen. Dabei seien auch kostengünstigere Verlegetechniken (geringere Tiefe, schmalerer Kabelgraben u.a.m.) geprüft worden. Maßgeblich sei danach, ob die von der Landesdirektion geprüfte Erdkabeltrasse durchführbar sei und Kosten verursache, die den Faktor von 2,75 nicht übersteigen. Dies sei nicht der Fall. Dass der gutachterlich ermittelte und von der Landesdirektion zugrunde gelegte Kostenfaktor von 3,22 fehlerhaft ermittelt worden sei, werde vom Kläger nicht dargelegt. Seine Einwendungen im Verfahren beschränkten sich auf die Wiedergabe von abweichenden Kostenfaktoren. Mit diesen habe sich die Landesdirektion auseinandergesetzt, sie aber als fehlerhaft bzw. nicht nachvollziehbar verworfen. Schließlich beruhe der Planfeststellungsbeschluss auch nicht auf einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG. Abwägungsfehler würden durch den Kläger nicht dargelegt.

15 Der Senat hat mit Beschluss vom 13. Juli 2022 - 4 B 228/21 - den Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage abgelehnt. Die vom Kläger vorgetragene Gründe zeigten nicht auf, dass entgegen der gesetzlichen Wertung des

§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG das öffentliche Interesse und das Interesse der Beigeladenen an der Vollziehung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses hinter dem privaten Aussetzungsinteresse des Klägers zurückzutreten hätten. Der Planfeststellungsbeschluss sei nach summarischer Prüfung formell und materiell rechtmäßig.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) und die Akte des Verfahrens 4 B 228/21 (1 Band) sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (8 Aktenordner, 1 Heftung) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 17 Der Senat entscheidet auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2023. Zwar hat der Kläger mit Schriftsatz vom 8. September 2023, bei Gericht eingegangen am 11. September 2023, die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung angeregt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung in diesem Zeitpunkt indes rechtlich nicht mehr möglich. Das Urteil wurde am 7. September 2023 - ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung - der Geschäftsstelle übermittelt, §§ 116 Abs. 2, 117 Abs. 4 Satz 4 VwGO. Damit ist das Urteil wirksam und unabänderbar (BVerwG, Beschl. v. 27. April 2005 - 5 B 107/04 -, juris Rn. 11). Aber auch wenn man der Gegenauffassung folgen wollte (Unabänderbarkeit erst mit Mitteilung der Urteilsformel an einen Beteiligten: Clausen/Kimmel, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 116 VwGO Rn. 10), hätte kein Anlass zur Wiedereröffnung bestanden. Alle vom Kläger im Schriftsatz vom 8. September 2023 aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen wurden bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht und waren Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung.
- 18 Die Klage ist zulässig (unter I.), aber unbegründet (II.).
- 19 I. Die Klage ist zulässig. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist gewahrt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. März 2021 wurde dem Kläger am 14. April 2021 zugestellt und der Kläger hat am 7. Mai 2021 Klage erhoben. Der Kläger ist auch klagebefugt, § 42 Abs. 2 VwGO. Ein Grundstück, das im

Eigentum des Klägers steht, soll - auch wenn auf dem Grundstück kein Mast errichtet wird - vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden.

- 20 Der Klägervertreter ist vor dem Oberverwaltungsgericht postulationsfähig. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich Beteiligte vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte können nach § 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO unter anderem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sein. Rechtslehrer in diesem Sinn sind nicht nur aktive Lehrer, sondern auch emeritierte oder aus Altersgründen ausgeschiedene Hochschullehrer, sofern sie der Hochschule korporationsrechtlich weiter angehören (Schenk, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 67 VwGO Rn. 42). § 50 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG (bis zum 21. Juni 2023: § 49 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG) bestimmt, dass die Hochschule im Ruhestand befindlichen Professoren den Status eines Angehörigen verleihen kann. Einen solchen Verleihungsakt hat der Klägervertreter mit der Urkunde vom 12. September 2016 nachgewiesen.
- 21 II. Die Klage ist aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Rechtsfehler des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses aufgezeigt, der zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen würde (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 75 Abs. 1a VwVfG).
- 22 1. Der Kläger hat wegen der Betroffenheit in seinem Eigentumsgrundrecht dabei grundsätzlich einen Anspruch auf umfassende gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich seiner objektiven Rechtmäßigkeit. Ein solcher Vollprüfungsanspruch steht Grundstückseigentümern zu, die von einer Enteignung betroffen sind (grundlegend BVerwG, Urt. v. 21. März 1986 - 4 C 48.82 -, juris Rn. 8). Das ist hier der Fall, weil der angegriffene Planfeststellungsbeschluss für das Grundstück des Klägers die Voraussetzungen für die Einräumung einer dinglichen Sicherung zugunsten der Vorhabenträgerin schafft.
- 23 Dieser Vollprüfungsanspruch ist allerdings dahin eingeschränkt, dass der Planfeststellungsbeschluss nach § 6 Satz 2 UmwRG vom Senat nur hinsichtlich solcher Tatsachen überprüft werden kann, die der Kläger innerhalb der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG geltend gemacht hat. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Fristablauf vorgebracht werden, sind ausgeschlossen, sofern nicht der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt oder es mit geringem Aufwand möglich ist, den

Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln (§ 6 Satz 3 UmwRG i. V. m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 VwGO). Innerhalb der Begründungsfrist hat der Kläger grundsätzlich den Prozessstoff festzulegen. Damit soll für das Gericht und die übrigen Beteiligten klar und unverwechselbar feststehen, unter welchen tatsächlichen Gesichtspunkten eine behördliche Entscheidung angegriffen wird, was lediglich vertiefenden späteren Vortrag nicht ausschließt (BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, juris Rn. 14). Die von § 6 Satz 2 UmwRG angeordnete Präklusion tritt kraft Gesetzes als zwingende Rechtsfolge ein; dem Gericht ist insofern kein Ermessen eingeräumt (OVG NW, Beschl. v. 1. Februar 2022 - 11 A 2168/20 -, juris Rn. 25 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 16. März 2021 - 8 ZB 20.1873 -, juris Rn. 21).

- 24 2. Der Planfeststellungsbeschluss leidet nicht an beachtlichen formellen Fehlern.
- 25 a) Die Landesdirektion Sachsen ist die zuständige Planfeststellungsbehörde. Nach § 1 der Verordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über energierechtliche Zuständigkeiten vom 3. April 2006 ist die Landesdirektion Sachsen Planfeststellungsbehörde nach den §§ 43 bis 45a EnWG. Die Vorschrift beruht mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG auf einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage. Rechtlich unbedenklich ist in diesem Zusammenhang namentlich, dass sich die Zuständigkeit der Staatsministerien und damit auch die Zuständigkeit für den Erlass der auf § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG beruhenden Rechtsverordnung („ihnen obliegende Zuständigkeiten“) lediglich aus einem Regierungsakt, dem Beschluss der Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, ergibt. Dies ist Folge der Entscheidung der Sächsischen Verfassung in Art. 59 Abs. 3 Satz 1 für ein weitgehendes Selbstorganisationsrecht der Regierung, die - anders als beispielsweise die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Art. 45 Abs. 2 Satz 2: „Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landtags.“) - keine Mitwirkung der Legislative vorsieht. Dass nach Erlass der Verordnung über energierechtliche Zuständigkeiten vom 3. April 2006 die Zuständigkeit für Energiewirtschaftsrecht und Energierecht mit Ziffer IX Nummer 27 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 auf das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft übergegangen ist, ist für den Bestand der aufgrund der alten Geschäftsbereichsabgrenzung (hier einschlägig: Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 19. Mai 2005) erlassenen Rechtsverordnung nicht relevant.

- 26 Anders als der Kläger meint, lässt sich eine hiervon abweichende Bewertung auch Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes zu Art. 83 Abs. 1 SächsVerf (Urt. v. 24. September 1998, SächsVBl. 1999, 17; Beschl. v. 25. Mai 2001, SächsVBl. 2001, 295) nicht entnehmen. Diese Entscheidungen bringen die Grundentscheidung der Sächsischen Verfassung in Art. 83 Abs. 1 Satz 1 zur Geltung, wonach die Begründung einer behördlichen Zuständigkeit im Freistaat Sachsen - in Abgrenzung zur allgemeinen Verwaltungsorganisationskompetenz des Art. 83 Abs. 2 SächsVerf - nur durch eine gesetzliche Regelung erfolgen kann. Eine solche gesetzliche Regelung ist mit der auf § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG beruhenden Verordnung über energierechtliche Zuständigkeiten hier aber vorhanden. Soweit die genannten Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes noch offen lassen, ob ein Gesetz i. S. d. Art. 83 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf auch eine Rechtsverordnung sein kann (Urt. v. 24. September 1998, SächsVBl. 1999, 17 [18]; Beschl. v. 25. Mai 2001, SächsVBl. 2001, 295 [296]), geht der Senat - wie die Staats- und Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen seit vielen Jahren - davon aus, dass der Begriff des Gesetzes auch in dieser Norm materiell zu verstehen ist und daher auch Rechtsverordnungen einschließt (so auch mit Nachweisen zur Entstehungsgeschichte Kaplonek, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Aufl. 2021, Vorbem. Art. 82 Rn. 22).
- 27 b) Kein Verfahrensmangel liegt in der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch die Einreichung der Antragsunterlagen durch die, die ihrerseits nicht Vorhabenträgerin ist. Die Antragstellung war wirksam.
- 28 Nach § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist Voraussetzung für den Beginn des Planfeststellungsverfahrens, dass der Träger des Vorhabens den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einreicht. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist nicht feststellbar. Wer Vorhabenträger sein kann, ist mit Blick auf das einschlägige Fachrecht zu bestimmen (BVerwG, Beschl. v. 25. Juli 2007 - 9 VR 19.07 -, juris Rn. 6), hier also mit Blick auf die §§ 43 ff. EnWG. Betreiberspezifische Anforderungen an die Eigenschaft als Vorhabenträger stellt das Energiewirtschaftsgesetz nicht ausdrücklich. Zwar mag der Antrag nur von einem Unternehmen gestellt werden können, das einen dauerhaften Zugriff auf die planfestgestellten Anlagen hat, um so die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren enthaltenen Verpflichtungen sicherstellen zu können. Das ist für die Beigeladene als Eigentümerin der zu erstellenden Anlagen aber der Fall. Das aufgrund der Regelungen über die rechtliche Entflechtung (§ 7 EnWG) etablierte Modell, dass die Muttergesellschaft Eigentümerin

und Verpächterin, die Tochtergesellschaft (hier die) Pächterin und Verteilnetzbetreiberin ist, ist üblich und anerkannt (Hölscher, in: Britz/ Hellermann/ Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2015, § 7 Rn. 15; Finke, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Losebl., § 7 EnwG Rn. 23).

- 29 Der die Planfeststellung einleitende Antrag ist der Beigeladenen auch zuzurechnen. Die Vorhabenträgerschaft schließt die Antragstellung durch einen Dritten nicht aus, wenn dies im Namen des Vorhabenträgers und mit Vertretungsmacht geschieht (BVerwG, Beschl. v. 25. Juli 2007 - 9 VR 19.07 -, juris Rn. 9), wobei die Stellvertretung nicht zwingend ausdrücklich als solche bezeichnet werden muss, sondern sich auch aus den Umständen ergeben kann (Weiß, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 73 VwVfG Rn. 57). Gemessen daran ist der durch die eingereichte Antrag im Namen der Beigeladenen gestellt. Der Antrag weist die Beigeladene als Eigentümerin der Freileitung aus. In den Antragsunterlagen wird als „Bauherr“ die Beigeladene aufgeführt, die hingegen als bloße Leitungsbetreiberin. Im Erläuterungsbericht, der dem Antrag zugrunde liegt, heißt es ausdrücklich, dass die Beigeladene die Maßnahme beantragt. Außerdem ist als Vorhabenträger die Beigeladene genannt. Auch von einer Bevollmächtigung ist auszugehen. Im Verwaltungsverfahren gab es keine Anzeichen dafür, dass der Antrag nicht mit Vollmacht der Beigeladenen gestellt wurde. Im gerichtlichen Verfahren hat die Beigeladene erklärt, dass der Antrag für sie gestellt wurde.
- 30 c) Das Raumordnungsverfahren war nicht in beachtlicher Weise fehlerhaft.
- 31 aa) Auch in Anbetracht der Grundentscheidung des § 43h EnWG zugunsten von Erdkabelauführungen musste im Raumordnungsverfahren eine Erdkabelvariante nicht geprüft werden (1). Darüber hinaus ist die fehlerfreie Durchführung des Raumordnungsverfahrens keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des Planfeststellungsverfahrens (2).
- 32 (1) § 43h EnWG kann eine solche Vorwirkung nicht beigemessen werden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG ist im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 1 RoV zu prüfen. Voraussetzung nach § 1 Satz 1 RoV ist zunächst, dass das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Nach § 1 Satz 1 Nr. 14 RoV ist ausdrücklich nur die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder

mehr im Raumordnungsverfahren zu prüfen. Erdkabel sind davon nach dem eindeutigen Wortlaut nicht erfasst. Sie sind damit nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (a. A., allerdings ohne Begründung Kupfer, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 43h Rn. 6). Es kann hier dahinstehen, ob sich eine solche Pflicht aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG n. F. ergibt, nach dem Gegenstand der Prüfung im Raumordnungsverfahren auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein sollen. Diese durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1249) eingeführte und seit dem 29. November 2017 geltende Vorschrift findet hier keine Anwendung, weil das Raumordnungsverfahren vor dem 29. November 2017 eingeleitet worden war.

- 33 (2) Selbständig tragend geht der Senat überdies davon aus, dass die fehlerfreie Durchführung des Raumordnungsverfahrens keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des Planfeststellungsverfahrens ist. Eine landesplanerische Beurteilung entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen, sondern dient lediglich der verwaltungsinternen Klärung der raumordnerischen Verträglichkeit (BayVGH, Urt. v. 25. Oktober 2019 - 8 A 16.40030 -, juris Rn. 51). Das Ergebnis der Raumplanung ist dementsprechend lediglich eine gutachterliche Äußerung (BVerwG, Beschl. v. 30. August 1995 - 4 B 86.95 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 4. Juni 2008 - 4 BN 12.08 -, juris Rn. 2; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 15 Rn. 88), die in die fachplanerische Abwägung einzubeziehen ist. Ein fehlerhaft oder gar nicht durchgeführtes Raumordnungsverfahren führt aber für sich nicht zur Fehlerhaftigkeit eines Planfeststellungsverfahrens.
- 34 An diesem Ergebnis ändert auch § 16 Abs. 3 UVPG in seiner bis zum 28. Juli 2017 geltenden, auf das Raumordnungsverfahren hier anwendbaren, Fassung (im Folgenden: UVPG a. F.) nichts. Danach kann das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentcheidung für ein Vorhaben überprüft werden. Diese Vorschrift ist indes nicht so zu verstehen, dass ein Fehler im Raumordnungsverfahren zu einem Fehler im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren führt. Aufgrund der nur verwaltungsinternen Bedeutung der Raumordnung kommen nur sehr wenige Fehler in Betracht, die auf die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses durchschlagen können (BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 31 für die vergleichbare Regelung in § 15 Abs. 5 UVPG a. F. zum parallelen Problem des Linienbestimmungsverfahrens). Um einen solchen Fehler kann es sich handeln, wenn im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren mit dem Verweis auf das Raumordnungsverfahren bestimmte Fragen nicht

geprüft werden, wie es etwa bei einer Beschränkung nach § 16 Abs. 2 UVPG a. F. der Fall ist (BVerwG a. a. O.). Eine solche Beschränkung hat es hier indes nicht gegeben.

35 bb) Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

36 § 16 Abs. 1 UVPG a. F. sieht insoweit vor, dass im Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens durchgeführt wird, soweit durch Landesrecht nicht etwas Anderes bestimmt ist. Eine solche abweichende landesrechtliche Bestimmung existiert zwar in § 15 Abs. 4 SächsLPIG. Von dieser Möglichkeit, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, hat der Landesgesetzgeber allerdings erst durch das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) Gebrauch gemacht, während das zur Zeit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens geltende Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174) eine solche Möglichkeit noch nicht vorsah.

37 Das Vorhaben war nach den für den Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens maßgeblichen Vorschriften auch UVP-pflichtig: Eine Vorprüfungspflicht für das Vorhaben selbst ergibt sich aus Nummer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG a. F. (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung i. S. d. Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV). Nach Spalte 2 Großbuchstabe A findet eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 3c Satz 1 UVPG a. F. anhand der in Anlage 2 des UVPG a. F. aufgeführten Kriterien statt. Danach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung hat nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht auch im Raumordnungsverfahren stattgefunden. Allerdings ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten nicht, dass die nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Auch auf die gleichlautenden Feststellungen im Beschluss des Senats vom 13. Juli 2022 - 4 B 228/21 - hat die Planfeststellungsbehörde keine entsprechenden Unterlagen beigebracht.

38 Soweit danach ein Verfahrensfehler im Raumordnungsverfahren vorliegt, führt dieser jedenfalls aus den unter Doppelbuchst. aa ausgeführten Gründen nicht zur formellen

Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere wurde im Planfeststellungsverfahren die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt, sodass § 16 Abs. 2 UVPG a. F. ebenfalls nicht einschlägig ist.

- 39 d) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren war nicht deshalb verfahrensfehlerhaft, weil der Beklagte bei der Bestimmung der zu beteiligenden Öffentlichkeit eine fehlerhafte grundstücks- oder flächenbezogene Sichtweise eingenommen hat. Der Kläger macht insoweit geltend, der Beklagte habe die betroffene Öffentlichkeit anhand eines zu engen Kriteriums bestimmt. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Insoweit dürfte es schon an einem konkreten Vortrag dazu fehlen, wo die Planunterlagen noch zusätzlich hätten ausgelegt werden müssen. § 43a Nr. 1 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG sieht vor, dass die Auslegung in Gemeinden erfolgt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Dazu gehören alle Gemeinden, auf deren Gemarkung sich das Vorhaben räumlich erstreckt, und solche Gemeinden, in denen sich das Vorhaben unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Emissionen oder Folgewirkungen) nicht nur unerheblich auswirken kann (Weiß, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 73 VwVfG Rn. 159), in denen also abwägungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens möglich sind (BVerwG, Urt. v. 31. Juli 2012 - 4 A 7001.11 u. a. -, juris Rn. 44). Eine Auslegung erfolgte ausweislich des Verwaltungsvorgangs in den Gemeinden M....., N....., L....., P.... (einschließlich der Ortsteile C....., T....., Z....., Ma....., W....., N....., La....., O....., A....., Am..... und Th.....) und Lu..... Das Vorhaben erstreckt sich aber noch nicht einmal auf alle der genannten Ortsteile der Gemeinde P...., so wird etwa der Ortsteil O..... ebenso wenig durchschnitten wie der Ortsteil Am.....
- 40 e) Soweit der Kläger bemängelt, dass nirgends darauf hingewiesen werde, weshalb die Fristen der § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG (i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG) überschritten und die zeitliche Vorgabe des § 24 Abs. 2 UVPG nicht eingehalten worden seien, zeigt er jedenfalls keinen Verfahrensfehler auf, der eine Verletzung seiner Rechte zur Folge hätte.
- 41 Nach § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG schließt die Behörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab. Diese Vorschrift begründet im Interesse des Vorhabenträgers eine Pflicht zur Straffung und Beschleunigung des Verfahrens (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rn. 131),

deren Überschreitung nicht vom Drittbetroffenen gerügt werden kann. Angesichts ihres Zwecks wäre es sinnwidrig, wenn die Überschreitung der Frist auf den Antrag eines Drittbetroffenen hin dem Verfahren den Boden entziehen könnte (für den sinngleichen § 17 Abs. 3c FStrG a. F. BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 39.07 -, juris Rn. 26).

- 42 Aus dem Verstreichen der Frist des § 24 Abs. 2 UVPG kann bereits seinem Wortlaut nach kein Verfahrensfehler folgen: Danach „soll möglichst“ die zusammenfassende Darstellung innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Damit wird der Planfeststellungsbehörde ersichtlich keine Rechtspflicht auferlegt. Im Übrigen dürfte auch für die Monatsfrist des § 24 Abs. 2 UVPG gelten, dass sie der Straffung und Beschleunigung des Verfahrens allein im Interesse des Vorhabenträgers dient, sodass ihre Überschreitung jedenfalls nicht von einem Drittbetroffenen geltend gemacht werden kann.
- 43 f) Die Auslegungsbekanntmachung war nicht fehlerhaft. Insbesondere war sie nicht geeignet, beteiligungswillige Personen von einer Äußerung abzuhalten. Konkrete Vorgaben für den Bekanntmachungstext enthalten weder § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG und i. V. m. § 43a Nr. 1 EnWG noch § 19 UVPG. Diese Vorschriften enthalten Vorgaben für den Mindestinhalt der Bekanntmachung (§ 19 Abs. 1 UVPG) sowie von Hinweisen (§ 73 Abs. 5 VwVfG), die hier eingehalten sind. Im Übrigen ist es entscheidend, ob die Bekanntmachung ihre Anstoßfunktion erfüllt, sie also die jeweilige Betroffenheit so hinreichend deutlich erkennen lässt, dass Betroffene ermuntert werden, sich für die Planung zu interessieren und die Planungsunterlagen einzusehen (BVerwG, Urt. v. 5. Oktober 2021 - 7 A 17.20 -, juris Rn. 26 m. w. N.). Diese Anforderungen erfüllt der Bekanntmachungstext. Die Passage des Bekanntmachungstextes, wonach die Einwendung „den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen“ muss, stellt die Anstoßfunktion nicht infrage. Die Annahme, Betroffene könnten hierdurch von einer Einwendung abgehalten werden, erscheint lebensfremd.
- 44 g) Soweit der Kläger geltend macht, die Sachverständigen seien ermessensfehlerhaft nicht aus dem Kreis der nach § 6 SächsUVPG Beliehenen ausgewählt worden, zeigt er einen Verfahrensmangel des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf.
- 45 Zum einen ist schon der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht eröffnet, weil das in Auftrag gegebene Gutachten nicht i. S. v. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsUVPG der Durch-

führung der Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen diene, d. h. der Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern der Prüfung, ob § 43h EnWG die Ausführung der 110-kV-Leitung als Erdkabel gebietet.

- 46 Zum anderen begründet § 6 SächsUVPG gerade keine Pflicht, nur beliehene Sachverständige zu betrauen. Nach § 5 Abs. 3 SächsUVPG kann die Behörde im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger die Durchführung bestimmter Teile der Umweltverträglichkeitsprüfung einem nach § 6 SächsUVPG beliehenen Sachverständigen übertragen. Damit soll nicht die Sachverhaltsermittlung der Behörde durch Sachverständige unterstützt werden, wie es etwa § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG vorsieht, sondern die zuständige Behörde soll nach dem Willen des Gesetzgebers im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger einem Beliehenen als weiterer Behörde Zuständigkeiten aus dem UVP-Verfahren übertragen können (so die Begründung zu dem damaligen § 5 Abs. 2 SächsUVPG, LT-Drs. 3/7642 Begründungstext S. 12 f.). Hierzu ist die Behörde aber nicht verpflichtet. Daneben kann die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regeln ermitteln und in diesem Rahmen auch schriftliche Äußerungen von Sachverständigen einholen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG). Diese Möglichkeit steht nach dem Willen des Gesetzgebers neben der Option der Unterstützung durch einen beliehenen Sachverständigen (LT-Drs. 3/7642 Begründungstext S. 15). Die Behörde entscheidet aufgrund ihres Verfahrensermessens, auf welchem Weg sie ermittlungsbedürftiges Fachwissen in das Verwaltungsverfahren einführt (Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 26 VwVfG Rn. 47). Dass dieses Verfahrensermessen rechtswidrig ausgeübt wurde, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Die - unwidersprochen gebliebene - Erläuterung des Beklagten, für den Kostenvergleich nach § 43h EnWG stünden keine beliehenen Sachverständigen zur Verfügung, ist nachvollziehbar.
- 47 h) Ein verfahrensrechtlicher Fehler liegt auch nicht darin, dass die von der Planfeststellungsbehörde ausgewählten Sachverständigen, Dr. M..... und Dr. P....., ausgeschlossen waren oder in Bezug auf sie die Besorgnis der Befangenheit gegeben war. Der Kläger macht insoweit geltend, dass einer der Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft, der die Ersteller des Gutachtens als Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer angehören, Dr. Z....., früher bei der, der Tochtergesellschaft des Vorhabenträgers und künftige Verteilnetzbetreiberin, beschäftigt gewesen ist.

- 48 aa) Es kann für die Beurteilung des Ausschlusses oder der Befangenheit der Sachverständigen dahinstehen, ob die §§ 20 und 21 VwVfG direkt anwendbar sind (in diesem Sinn NdsOVG, Urt. v. 8. März 2006 - 7 KS 145/02 -, juris Rn. 35 f.; offen noch NdsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1994 - 7 K 5895/92 -, juris Rn. 19). Jedenfalls muss die Behörde im Rahmen ihres Auswahlermessens sicherstellen, dass keine Bedenken gegen die Unparteilichkeit von Sachverständigen bestehen, wofür die §§ 20 und 21 VwVfG jedenfalls entsprechend herangezogen werden können (Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 26 VwVfG Rn. 49 m. w. N.).
- 49 bb) Die Sachverständigen waren nicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 VwVfG von der Mitwirkung an dem Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwVfG ist u. a. ausgeschlossen, wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied eines Organs tätig ist. Dies war hier nicht der Fall. Eine frühere Beschäftigung wird von der Norm schon nicht erfasst. Unabhängig davon ist die nicht Beteiligte des Planfeststellungsverfahrens und waren die Sachverständigen nicht früher bei ihr beschäftigt. Der Ausschlussgrund des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwVfG greift ebenfalls nicht, er ist auch nicht analog anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, „wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.“ Dieser Ausschlussgrund beruht auf der Überlegung, dass jemand, der in einer Angelegenheit bereits privat tätig gewesen ist, nicht mehr die für seine Mitwirkung im Verwaltungsverfahren erforderliche Unbefangenheit und Distanz aufbringen wird (Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 20 Rn. 39). Diese Vorschrift knüpft an eine konkrete Angelegenheit an, wäre hier also ihrem Rechtsgedanken nach wohl anwendbar, wenn die Sachverständigen an dem konkreten Vorhaben beteiligt gewesen wären. Hierfür ist allerdings nichts ersichtlich.
- 50 cc) Auch ein Befangenheitsgrund liegt nicht vor. § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verlangt für die Befangenheit das Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung - hier die Erstattung des Gutachtens - zu rechtfertigen. Dies setzt einen vernünftigen Grund voraus, der die Beteiligten von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen kann, dass ein Amtsträger - hier der Sachverständige - nicht unparteiisch sachlich, d. h. nicht mit der gebotenen Distanz, Unbefangenheit und Objektivität, entscheiden, sondern sich von persönlichen Vorurteilen oder sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lassen könnte (Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 21 Rn. 10). Der Kläger leitet seine Besorgnis hier nicht aus der Sach-

behandlung durch die Sachverständigen, sondern aus in ihrer Person liegenden Gründen her. Eine enge persönliche oder wirtschaftliche Beziehung zu einem Beteiligten kann zwar einen Befangenheitsgrund begründen (Schuler-Harms, in: Schoch/ Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 21 VwVfG Rn. 19). Eine solche enge persönliche oder wirtschaftliche Beziehung ist hier indes nicht festzustellen. In Rede steht bereits keine Beziehung zur Vorhabenträgerin, der Beigeladenen, sondern zu ihrer Tochtergesellschaft, der Zudem war im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens die arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Dr. Z..... und der bereits beendet. Betroffen sind auch nicht die Sachverständigen selbst, sondern lediglich ein Geschäftsführer und Gesellschafter der Gesellschaft, der die Ersteller des Gutachtens als Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer angehören. Zu ihm stehen die Sachverständigen in keinem Weisungsverhältnis. Diese - in mehrfacher Hinsicht nur mittelbare - Beziehung zwischen dem Vorhabenträger und den Sachverständigen ist nach alledem nur schwach ausgeprägt. Sie kann ohne Hinzutreten weiterer, vom Kläger nicht vorgetragener, Umstände die Besorgnis, die Sachverständigen würden ihr Gutachten nicht unparteiisch erstellen, nicht rechtfertigen.

51 i) Der Planfeststellungsbeschluss verletzt nicht § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsUVPg, nachdem die Ergebnisse etwaiger Prüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz gesondert, d. h. nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, darzustellen sind. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen ist nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 1 hier zwar anwendbar. Es enthält insoweit zum Teil abweichende Regelungen des Verwaltungsverfahrens. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsUVPg verlangt eine gesonderte Darstellung aber lediglich für den Fall, dass Prüfungen nach näher bezeichneten Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt sind. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsUVPg verlangt hingegen nicht, dass zur Frage, ob eine solche Prüfung vorgenommen wurde, etwas dargelegt wird. Der Kläger zeigt nicht auf, welche Prüfungen durch die Planfeststellungsbehörde hier gesondert durchzuführen und darzustellen waren. Verschiedene naturschutzrechtliche Belange wurden im Planfeststellungsbeschluss auf den Seiten 89 ff. jedenfalls gesondert von der Umweltverträglichkeitsprüfung (Planfeststellungsbeschluss Seiten 50 ff.) dargestellt.

52 Unabhängig davon wäre ein etwaiger Verfahrensfehler unbeachtlich. Es würde sich um einen relativen Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG handeln, für den i. S. v. § 46 VwVfG offensichtlich wäre, dass er die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hätte.

- 53 3. Der Planfeststellungsbeschluss verstößt auch nicht gegen materielles Recht.
- 54 a) Die Planrechtfertigung ist nicht deshalb zweifelhaft, weil der Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich alle in § 1 EnWG aufgeführten Zwecke heranzieht. Das Erfordernis der Planrechtfertigung stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (BVerwG, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 9 B 29.14 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Urt. v. 12. Januar 2022 - 4 C 19/09 -, juris Rn. 57). Die Planrechtfertigung ist nach allgemeiner Auffassung immer dann gegeben, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, hier des Energiewirtschaftsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr., BVerwG, Beschl. v. 15. September 1995 - 11 VR 16.95 -, juris Rn. 39; Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 43 Rn. 36; Missling, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Losebl., § 43 EnWG Rn. 23). Diesen Maßstab legt auch der angegriffene Planfeststellungsbeschluss zugrunde (Seiten 28 ff.). Ausdrücklich stellt der Planfeststellungsbeschluss darauf ab, dass der Neubau der 110-kV-Freileitung dem Zweck des § 1 Abs. 1 EnWG dient, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität herzustellen, indem die sichere Versorgung durch Schließen des Leitungsrings und die Abführung erneuerbarer Energien in die Verbrauchszentren ermöglicht wird. Dies ist rechtlich unbedenklich. Die Planfeststellungsbehörde muss nicht jedes der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele in ihren planrechtfertigenden Erwägungen untereinander abwägen und darlegen, inwieweit hier die Aspekte der preisgünstigen oder verbraucherfreundlichen Versorgung zum Tragen kommen. Der Kläger legt auch nicht dar, mit welchem der nicht erwähnten Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG ein Zielkonflikt bestehen soll und weshalb eine Berücksichtigung dieser Ziele zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.
- 55 b) Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen § 43h Satz 1 EnWG. Nach dieser Vorschrift sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung nicht um mehr als den Faktor 2,75 überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde ist beanstandungsfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kosten einer Erdverkabelung diesen Faktor überschreiten würde.

- 56 aa) Ohne Rechtsfehler konnte die Planfeststellungsbehörde für den Kostenvergleich die gewählte Trasse zugrunde legen. Im Wesentlichen orientiert sich der Trassenverlauf an der geplanten Freileitung. Geringfügige Abweichungen ergeben sich daraus, dass der Verlauf der betrachteten Erdverkabelung aufgrund der Geländegegebenheiten an zwei weiteren Stellen die BAB X..... quert. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar wird zum Teil davon ausgegangen, dass für den Kostenvergleich nicht nur beide Varianten - also die Freileitungs- und die Erdkabelvariante im zugrunde gelegten Trassenkorridor - betrachtet werden müssen, sondern dass gegebenenfalls auch abweichende Trassen mit in den Blick zu nehmen sind, weil der Vorteil der Verkabelung auch in einer kostensparenden Verkürzung der Trasse liegen könne (Turiaux, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 43h Rn. 9). Dies kann aber allenfalls gelten, soweit sich eine von der geplanten Freileitung abweichende Trassenführung für eine Erdverkabelung nach Lage der Dinge aufdrängt. Anderenfalls sind Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde durch die Festlegungen des § 43h EnWG nicht gehalten, parallel mehrere Trassenverläufe aufwendig planend zu betrachten - unter Umständen unter Durchführung eigenständiger Umweltverträglichkeitsprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen - und diese dann einem Kostenvergleich zugrunde zu legen.
- 57 Eine solche abweichende Trassenführung drängte sich hier nicht auf, im Gegenteil: Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte Trasse westlich von P.... ist erheblich durch die Trassenführung der BAB X..... vorbelastet. Die 110-kV-Trasse orientiert sich an ihrem Verlauf. Eine Trasse östlich von P.... würde das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ und das SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ in einem viel größeren Maß durchschneiden als die ausgewählte Trasse. Eine Querung östlich von P.... würde augenscheinlich nicht nur erhebliche naturschutzrechtliche Fragen aufwerfen, sondern das Muldental würde auch an einer viel breiteren Stelle gequert werden müssen. Eine solche Querung mittels Erdverkabelung wäre aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Breite des Tals nach den nachvollziehbaren Darstellungen der Planfeststellungsbehörde noch deutlich unwirtschaftlicher als die in Betracht gezogene und der Vergleichsrechnung zugrunde gelegte Trassenführung. Soweit der Kläger geltend macht, eine optimierte Trassierung könne bis zu 3,2 km kürzer ausfallen, sind seine Einwände unsubstantiiert. Sie setzen sich insbesondere nicht mit den Erwägungen im Planfeststellungsbeschluss auseinander.

- 58 bb) Derselbe Maßstab ist für die Frage anzuwenden, ob - wie der Kläger meint - § 43h EnWG verpflichtet, Teilstrecken als Erdkabel auszuführen sind. Zwar deutet der Wortlaut des § 43h Satz 1 EnWG mit der Verwendung des Wortes „soweit“ darauf hin, dass eine solche Verpflichtung zur Teilverkabelung bestehen kann (Kloidt, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 43h Rn. 12; Turiaux, in: Kment, EnWG, 2. Aufl. 2019, § 43h Rn. 10). Auch eine solche Verpflichtung kann indes nur dann bestehen, wenn sich eine Teilverkabelung für bestimmte Abschnitte eines umfangreicheren Vorhabens planerisch aufdrängt. Hierfür ist aber nichts ersichtlich, zumal die geplante Trasse mit etwa 16 km vergleichsweise kurz ist und die Planfeststellungsbehörde zu Recht darauf hinweist, dass bei der Öffentlichkeitsbeteiligung in allen betroffenen Gemeinden eine (Teil-) Verkabelung für „ihren“ jeweiligen Abschnitt gefordert wurde.
- 59 cc) Schließlich ist der Kostenvergleich zwischen der geplanten Freileitung und der alternativen Erdverkabelung nicht fehlerhaft. Das von der Planfeststellungsbehörde in Auftrag gegebene Gutachten vom 23. Oktober 2019 legt nachvollziehbar dar, von welchen Kalkulationsgrundlagen es ausgeht und auf welche Weise es zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kosten einer Erdverkabelung die Kosten einer Freileitung um den Faktor 3,22 übersteigen (Kosten i. H. v. 9,01 Mio. Euro für die geplante Freileitung im Gegensatz zu Kosten i. H. v. 28,98 Mio. Euro für die geprüfte Erdkabeltrasse). Das Gutachten legt dabei eine Kabelverlegetechnik zugrunde, nach der auf der Trasse auf größeren Teilstrecken Gräben ausgehoben, sogleich Leerrohre verlegt und im Anschluss die Gräben wieder verfüllt werden. Nur an den danach verbleibenden Muffenpunkten bleiben die Gräben offen, bis von dort aus jeweils die Kabel in die Leerrohre geführt und verbunden werden. Im Hinblick darauf, dass bei der vorherrschenden Geländestruktur an insgesamt mehr als 40 Punkten Wege, Straßen und andere Leitungen zu queren sind, kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Verlegen mittels Erdfräsen - wie es vom Kläger als kostengünstigere Alternative in den Raum gestellt wird - aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesem Gutachten, das bereits im Planfeststellungsverfahren von vielen Betroffenen kritisiert wurde, ausführlich auseinandergesetzt und nachvollziehbar dargelegt, weshalb es die Ergebnisse für plausibel erachtet. Soweit sich der Kläger hiergegen wendet, setzt er sich substantiiert weder mit dem Gutachten noch mit den Ausführungen der Planfeststellungsbehörde auseinander. Entsprechendes gilt, soweit im Verfahren auf andere privatgutachterliche Ausführungen Bezug genommen wurde. Auch diese Ausführungen setzen sich nicht substantiiert mit dem von der Planfeststellungsbehörde in Auftrag gegebenen Gutachten auseinander. Soweit von der Stadt P...., eine im Verfahren beteiligte Trägerin öffentlicher Belange, auf ein weiteres, von ihr in Auftrag

gegebenes Gutachten verwiesen wurde, ist dieses der Planfeststellungsbehörde nicht zur Verfügung gestellt worden und konnte von ihr daher nicht berücksichtigt werden.

60 c) Ohne Erfolg macht der Kläger schließlich Abwägungsfehler geltend. Diese Einwendungen sind vom Senat, worauf der Kläger in der mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde, nicht zu berücksichtigen.

61 Innerhalb der Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 2 UmwRG hat der Kläger insoweit lediglich eingewandt, dass als Konsequenz der von ihm anderweitig angeführten Defizite eine generelle Fehlgewichtung berührter privater Belange festzustellen sei und dass die Planfeststellungsbehörde keine angemessene Ermittlung, Abwägung und Gewichtung aller berührten und zu berücksichtigenden Belange vorgenommen habe. Dieser pauschale und unsubstantiierte Einwand führt nicht zur Annahme eines Abwägungsfehlers. Erst mit Schriftsätzen vom 7. September 2022 und vom 9. August 2023 hat der Kläger die Abwägung mit konkreten Einwendungen, u. a. unter Bezugnahme auf öffentliche Naturschutzbelange, angegriffen. Diese außerhalb der Frist des § 6 Satz 2 UmwRG vorgetragene Gründe sind verspätet und vom Senat daher nicht zu prüfen (s. o. 1.). Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die geltend gemachten natur- und artenschutzrechtlichen Belange nicht beeinträchtigt sind, wie sich aus dem Parallelurteil vom heutigen Tag - 4 C 61/21 - ergibt.

62 III. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen dem Kläger aufzuerlegen, weil die Beigeladene mit der Stellung eines Antrags ihrerseits ein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

63 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 und 2, § 711 ZPO. § 708 Nr. 11 ZPO (Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung) ist nicht einschlägig, weil das Urteil jedenfalls für die Beigeladene eine Vollstreckung im Wert von mehr als 1.500 Euro ermöglicht.

64 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammen-

schlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei Beeinträchtigung eines Grundstücks in Nr. 34.2.1.1 einen Streitwert von 15.000 Euro vorsieht.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum